

SCHUTZSSATZUNG FÜR DEN ORTSKERN VON RÜNDEROTH

vom 17.06.1999

Präambel

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NW) – vom 07.03.1995 (GV NW S. 218), in Verbindung mit dem § 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde in seiner öffentlichen Sitzung am 16.06.1999 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der baugeschichtlich bedeutsame Ortskern von Engelskirchen-Ründeroth ist gekennzeichnet durch die Gesamtheit der erhaltenen baulichen Anlagen, die mit ihrer handwerklichen Durchbildung als charakteristisches Beispiel für den Städtebau und die Bauformen im oberbergischen Raum stehen.
- (2) Diese Eigenart zu schützen und zu pflegen, insbesondere Veränderungen sowie neue bauliche Anlagen in das Ortsbild harmonisch einzugliedern und eine Verfälschung der Eigenart durch wesensfremde Bauformen und Baumaterialien abzuwenden, ist das Ziel dieser Satzung.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Ortskern von Engelskirchen-Ründeroth. Die Begrenzung ist in dem beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen.

§ 4 Dächer

- (1) Es sind nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von 40 – 50 Grad zulässig.
- (2) Die Dacheindeckung ist nur in schwarzem oder grauem Farbton zulässig. Als Eindeckungsmaterial kommen Dachsteine, Dachziegel und Schiefer in Betracht.
- (3) An der Traufe ist ein Dachüberstand von höchstens 50 cm am Ortgang von höchstens 25 cm zulässig (siehe Anlage: Zeichnung 1).
- (4) Die Oberkante einer Gaube muss mindestens 1 m unterhalb des Forstes liegen (siehe Anlage: Zeichnung 2).
- (5) Dachgauben müssen untereinander einen Abstand von mindestens 2,5 m haben. Die Breite einer Gaube darf 1,30 m nicht überschreiten.
- (6) Die Traufe einer Gaube darf an keinem Punkt höher als 1,50 m über der Dachfläche liegen (siehe Anlage: Zeichnung 2). Bei flachgedeckten Gauben gilt die Obergrenze von 1,50 m sinngemäß für den Abstand von Dachfläche zur Oberkante der Dachhaut der Gaube.
- (7) Dacheinschnitte sind unzulässig.
- (8) Dachflächenfenster sind bis zu einer Größe von 1 qm zulässig. Der Abstand untereinander und zu einer Gaube muss mind. 3 m, zum Ortgang mind. 1,50 m betragen.

§ 5 Baukörper

Erker, Balkone und Loggien sind unzulässig.

§ 6 Fenster

- (1) Fenster und Schaufenster sind nur in weißem Farbton zulässig.
- (2) Getönte oder reflektierende Fenster- und Schaufensterscheiben sind unzulässig.
- (3) Fensterscheiben von mehr als 2 m Breite sind durch konstruktive, senkrechte Fensterelemente in höchstens 1 m breite Abschnitte zu unterteilen.

§ 7 Krag- und Vordächer

Krag- und Vordächer sind nur zum Schutz von Eingangstüren und maximal in deren Breite zulässig. Sie dürfen nicht mehr als 1m auskragen (rechtwinkelig zur Fassade gemessen).

§ 8 Fassadematerialien

(1) Folgende Fassadenmaterialien sind zulässig:

- Glatter oder fein- bis mittelkörniger Putz
- Grauwacke
- Naturschiefer
- senkrechte Holzverschalungen

(2) Bei bestehenden Fachwerkhäusern sind die Fachwerkbalken in schwarzen, die Gefache in weißem Farbton zu streichen.

§ 9 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(2) Die Oberkanten von Werbeanlagen dürfen höchstens 4 m über der Geländeoberfläche liegen.

(3) Werbeausleger dürfen nicht mehr als 1m vor die Gebäudefront ragen. Die Schildgröße des Auslegers darf nicht höher als 0,8 und nicht breiter als 0,6 m sein.

(4) Je Betrieb darf die Gesamtfläche der Werbeanlagen 2 qm nicht überschreiten. Sichtbare Aufkleber, beschriftete Markisen, Planen und Fahnen zählen als Werbeanlagen.

(5) Ausnahmen für zeitlich begrenzte Werbungen für kirchliche, kulturelle, politische und sportliche Veranstaltungen können gestattet werden.

§ 10 Ausnahmen

Aus denkmalpflegerischen Gründen sowie zur Vermeidung unbilliger Härten können Ausnahmen von der Gestaltungssatzung gestattet werden.

Über die Zulässigkeit einer Ausnahme entscheidet die Gemeinde nach Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 21 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden. Die Möglichkeit, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.